

L 20

Ausreise und Rückkehr von IS-Terrorunterstützern

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 19. Februar 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Islamisten sind nach Kenntnis des Senats seit 2011 aus Bremen oder Bremerhaven nach Syrien beziehungsweise den Irak ausgereist und wie viele sind seitdem nach Bremen oder Bremerhaven zurückgekehrt? Bitte getrennt nach den Stadtgemeinden ausweisen.
2. Welche Staatsangehörigkeit (deutsche, ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit) besitzen diese „IS-Rückkehrer“?
3. Wie viele dieser Islamisten wurden strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und wie viele von ihnen wurden als „Gefährder“ eingestuft und entsprechend beobachtet? Bitte die Zahlen getrennt nach den Stadtgemeinden ausweisen.

Zu Frage 1:

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden im Land Bremen sind seit dem 15. Januar 2014 33 jugendliche oder erwachsene Personen aus Bremen bekannt, die seither in die Region Syrien und Irak ausgereist sind, um sich dort agierenden jihadistischen Organisationen, mehrheitlich dem IS, anzuschließen. Nahezu alle bekannt gewordenen Ausreisesachverhalte aus Bremen lassen klare Bezüge der jeweiligen Personen zu unterschiedlichen Bereichen der salafistischen Szene Bremens erkennen. Nicht in allen Fällen gelang eine Ausreise in das Zielgebiet und teilweise erfolgte eine Festnahme bzw. Abschiebung aus dem syrisch-türkischen Grenzgebiet durch die dortigen Behörden. Mindestens sechs der aus Bremen Ausgereisten sollen bereits ums Leben gekommen sein. Insgesamt sind 15 der aus Bremen ausgereisten, jugendlichen oder erwachsenen Personen wieder zurückgekehrt. Darunter befinden sich auch Personen, deren Einreise nach Syrien fehlgeschlagen ist bzw. durch die Sicherheitsbehörden vereitelt und eine Abschiebung bzw. Rückführung veranlasst wurde.

Zu Frage 2:

Von den zurückgekehrten Erwachsenen und Jugendlichen ist die überwiegende Anzahl von Personen im Besitz der deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit. Eine geringe Anzahl von Personen ist im Besitz lediglich einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Zu Frage 3:

Die Ausreise und Teilnahme oder Unterstützung einer terroristischen Gruppierung im Ausland löst jeweils eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 89a StGB bzw. § 129a und b StGB durch die deutschen Justizbehörden aus. Weiterhin erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Konzept die Betrachtung der Einstufung einer Person als Gefährder (oder alternativ als sogenannte relevante Person) durch das Landeskriminalamt Bremen.

Da die Frage einen Anfragezeitraum seit dem Jahr 2011 betrifft, kann die genaue Anzahl aufgrund von Ausstufungen und mittlerweile durchgeführten Datenlöschungen nicht abschließend validiert beziffert werden.